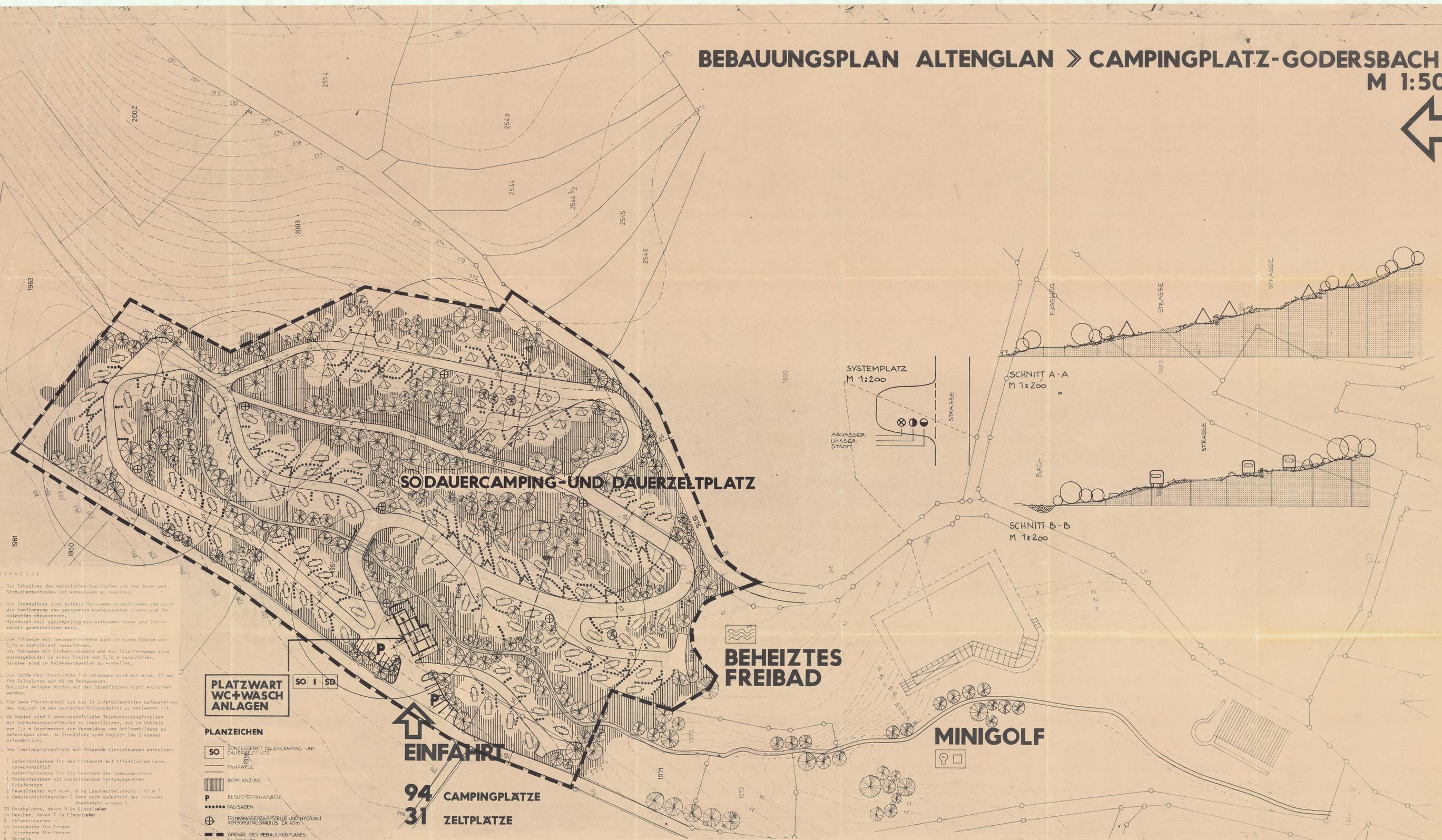


BEBAUUNGSPLAN ALTENGLAN » CAMPINGPLATZ-GODERSBACH «

M 1:500



- HINWEISE**
- Die Erhaltung des natürlichen Hochlaufes und des Baum- und Sträucherbestandes ist konsequent zu beachten.
 - Die Standplätze sind mittels Palisaden einzufrieden und durch die Anpflanzung von geeigneten einjährigblühenden Busch- und Gehölzarten abzugrenzen. Hierdurch soll gleichzeitig ein wirksamer Wind- und Sichtschutz gewährleistet sein.
 - Die Fahrzeuge mit Zweiradverkehr sind in einer Breite von 2,50 m einseitig ortsfest anzufahren. Die Fahrzeuge mit Einbahnverkehr und die Stichfahrwege sind wassergebunden in einer Breite von 3,00 m anzufahren. Treiben sind in Holzkonstruktion zu erstellen.
 - Die Größe der Standplätze für Wohnwagen wird mit mind. 7,50 m für Teilplätze mit 4,50 m festgesetzt. Bauliche Anlagen dürfen auf den Standflächen nicht errichtet werden.
 - Für jede Platzinheit ist ein 15 l-Abfallbehälter aufzustellen, der täglich in den zentralen Müllcontainer zu entleeren ist.
 - In Gebiet sind 7 gemeinschaftliche Trinkwasserzapfstellen mit Schmutzwasserentläufen zu installieren, die im Umkreis von 2,0 m Durchmesser zur Vermeidung von Schmutzablagerung zu befestigen sind. Je Standplatz sind täglich 200 l Wasser erforderlich.
 - Das Campingplatzgebäude muß folgende Einrichtungen enthalten:
 - Aufenthaltsraum für den Platzwart mit öffentlichem Fernsprechschloß
 - Aufenthaltsraum für die Benutzer des Gemeinschaftsplatzes
 - Verbandskasten mit ausreichenden Rettungsgeräten
 - Bürofenster
 - Feuerlöscher mit mind. 6 kg Löschmittelmenge (PO 6)
 - Combinatplatzregale (kann auch außerhalb des Gebäudes angebracht werden)
 - 25 Waschplätze, davon 5 in Einzelzellen
 - In Dacheinbauten, davon 2 in Einzelzellen
 - Fußschlecken
 - Sitzbänke für Frauen
 - Sitzbänke für Männer
 - Urinale
 - 6 Sitzbänke oder Urinale mit 1 Waschbecken vorzuziehen
 - Waschschlecken oder Waschschlecken
 - Rechtsschlecken
- Die Aufenthaltsräume, Waschplätze, Toiletten und Waschschlecken sind räumlich voneinander zu trennen und ausreichend mit elektrischer Beleuchtung (nach den VDE-Richtlinien) zu versichern.
- Es sind 3 Feuerlöscher, Typ PD 6, verteilt auf dem Combinatplatzregale, aufzustellen.
- Die Standplätze und die Fahrwege sind ausreichend zu beleuchten.
- Noch je 10 Standplätze sind 5,00 m breite Brunnengassen anzuvorziehen.
- Die HÖHENLINIEN SIND NACHRICHTLICH DER KARTE NW.131.M.1:5000. HERAUSGEGEBEN VOM BAYER. LANDESMESSENGAMT. AUSGEGEFERTIGT VON DER BEZIRKSREGIERUNG RHEINHESSEN-PFALZ. VERMESSUNGSVERWALTUNG - ENTWICKELN. ZWISCHENWERTE SIND INTERPOLIERT.

PLATZWART WC+WASCH ANLAGEN

- PLANZEICHEN**
- SO SONDERGERÄT DAUER-CAMPING-UND DAUERZELTPLATZ
 - FAHRWEGE
 - BEPFLANZUNG
 - P BESUCHER-PARKPLATZ
 - TRINKWASSERZAPFSTELLE UND HYDRANT VERSICHERUNGSRADIIUS CA. 40m
 - GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES
 - BAUGRENZE
 - EINFRIEDUNG SATTELDÄCH
 - SD EINGESCHOSSIG
 - F FUSSWEG
 - BACHLAUF

94 CAMPINGPLATZE

31 ZELTPLATZE

EINFAHRT

1. Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan.

- §§ 1, 2, 8, 9, 10 und 20 des Bundesbaugesetzes vom 23.09.1960 (BGBl. I S. 381)
- §§ 1 - 23 der Verordnung der Vorrichtung über die Bauverordnungen (L-BauO) für Pfaffenbach, vom 27.2.1974 (GVBl. S. 53) und der Landesverordnung über die Bauverordnungen in Rheinland-Pfalz vom 26.11.1966 (RdBl. S. 1231) mit Bebauungsplan vom 4.12.1966 (GVBl. S. 78) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 L-BauO vom 27.2.1974.
- §§ 1 - 3 der Verordnung über die Ausfertigung der Bauverordnungen sowie über die Darstellung der Planblätter (Planverordnungsverordnung) vom 19.11.1965 (RdBl. I S. 211).
- § 9 Abs. 2 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 124 der Landesverordnung (L-BauO) für Pfaffenbach, vom 27.2.1974 (GVBl. S. 53) und der Landesverordnung über die Bauverordnungen in Rheinland-Pfalz vom 26.11.1966 (RdBl. S. 1231) mit Bebauungsplan vom 4.12.1966 (GVBl. S. 78) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 L-BauO vom 27.2.1974.
- §§ 17 - 23 der Landesverordnung (L-BauO) v. 27.2.1974.
- § 2 Abs. 2, 4 und § 11 der Landesbaugesetze vom 14.6.1973 (GVBl. Nr. 10 S. 147).
- Immerhinverordnungen
- § 90 des Bundesverwaltungsgesetzes (BVerfGG) vom 16.3.1974 (RdBl. I S. 72)

Für die kartographische Darstellung des derzeitigen Lageverhältnisses nach den Katasterunterlagen.

den
Katasteramt
Im Hinblick auf die zur Vorwirkung des Bebauungsplanes vorgesehene Baubandumgebung (Einfriedigung) werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 2 (6) BBAuG erhoben.

den
Katasteramt

Altenglan, den 1.6. Mai 1977
Stadtkomm. / Gemeindeverwaltung
Ortsgemeindevorstand

Der Stadt-/Gemeinderat hat am 28.04.77 (S. 11) BBAuG) die Aufhebung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 28.04.1977 wurde dieser Bebauungsplan gem. § 2 (6) BBAuG gänzlich und seine Offenlegung gem. § 2 (6) BBAuG beschlossen, nachdem die in demselben kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textbestimmungen hat mit der Begründung gem. § 2 (6) BBAuG auf der Basis eines Maßstabes in der Zeit vom 2.7.75 bis 21.7.75 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 1.8.75 mit dem Hinweis schriftlich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungstrist vorgebracht werden können.

Altenglan, den 1.6. Mai 1977
Stadtkomm. / Gemeindeverwaltung
Ortsgemeindevorstand

Der Stadt-/Gemeinderat Altenglan hat am 28.04.77 (S. 11) BBAuG) den Bebauungsplan gem. § 2 (6) BBAuG in der Fassung vom 14.12.1973 und gem. § 10 BBAuG nach der Bau eingetragenen Änderungen beschlossen.

BESCHLOSSEN

Altenglan, den 1.6. Mai 1977
Stadtkomm. / Gemeindeverwaltung
Ortsgemeindevorstand

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textbestimmungen ist gem. § 11 BBAuG durch Verfügung von
Kraiserwartung
Kraiserwartung
Az: 031610-43-Altenglan 4/77

GENEHMIGT

Kusel, den 14. April 1978
Im Auftrage:
CSJ gez. Schank

Die Genehmigungserklärung der Kreisverwaltung vom 04.07.78 ist am 05.10.78 gem. § 12 BBAuG erteilt. Bekanntgemacht werden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Altenglan, den 8. Mai 1978
Stadtkomm. / Gemeindeverwaltung
Ortsgemeindevorstand

Die Übereinstimmung dieses Planes mit dem Original bestätigt
Altenglan, den 8. Mai 1978
Ortsgemeindevorstand

ISO INSTITUT FÜR STÄDTEBAU · RAUMPLANUNG
DIPL. ING. SIEGFRIED IMLAU ARCHITEKT BDA
653 BINGEN I · HILDEGARDISSTR. 21 · TELEFON 06731-12111